



## PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates  
am 10. Juli 2025 im Gemeindeamt Grafenwörth, Mühlplatz 1,  
3484 Grafenwörth

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17. Juni 2025 per E-Mail.

### Anwesend waren:

Vizebgm. Ing. Reinhard Polsterer  
GGR Gertrude Enzinger  
GGR Günter Neubauer

GGR Mag. Barbara Riedl  
GGR Dr. Annika Veith

GR Roberto Natali  
GR Markus Gmeiner  
GR Christian Eder (zu TOP 2. ab 19:15 Uhr)

GR Gerald Heiß  
GR Georg Benninger

GR Christian Ollatsberger  
GR Martin Eger

GR Manfred Buchsbaum

GR Ing. Helmut Ferrari

GR Robert Heiß, sen.  
GR Mag. Ina Gabriel-Platschek

GR Robert Heiß, jun.

OV Jürgen Grand  
OV Harald Haindl

OV Franz Schober

**Anwesend waren außerdem:** Benjamin Stangl (Schriftführer)

**Entschuldigt abwesend waren:** GR Michaela Koller, GR Laura Nagy, GR Michael Schneider, GR Michael Mold, GR Claudia Diglas, OV Marcus Haller, OV Michael Ulzer, OV Josef Sailer

**Nicht entschuldigt abwesend waren:**

**Vorsitzender:** Bgm. Mag. Alfred Riedl

Die Sitzung ist beschlussfähig.



Vor dem Eingehen in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung werden folgende **Dringlichkeitsanträge** gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Tagesordnung dieser Sitzung und Behandlung als Tagesordnungspunkte eingebracht.

Behandlung als Tagesordnungspunktnummer:

- 23) **Kaufvertrag – Verkauf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 2848, EZ 703, KG 20010 Feuersbrunn (Beilage 1 zum Protokoll der GRS vom 10.7.2025)**

*Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen*

- 24) **Erstellung eines Corporate Governance Kodex (Beilage 2 zum Protokoll der GRS vom 10.7.2025)**

*Abstimmungsergebnis: mit 7 Stimmen dafür (GR Ing. Ferrari, GR Eger, GR Buchsbaum, GGR Dr. Veith, GR Mag. Gabriel-Platschek, GGR Neubauer, GR Ollatsberger) abgelehnt*

- 25) **Erwerb von zwei Schnuppertickets (Beilage 3 zum Protokoll der GRS vom 10.7.2025)**

*Abstimmungsergebnis: mit 6 Stimmen dafür (GR Eger, GR Buchsbaum, GGR Dr. Veith, GR Mag. Gabriel-Platschek, GGR Neubauer, GR Ollatsberger) abgelehnt*



## 1.) **Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 11. März 2025**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2025 wurde an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.07.2025 langte seitens Herrn GR Ing. Ferrari eine Stellungnahme auf Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 11.03.2025 (betreffend TOP 4) ein. Die Stellungnahme wird seitens des Vorsitzenden vorgetragen.

Nach Verlesung der Stellungnahme des Herrn GR Ing. Ferrari stellt der Vorsitzende den Antrag das an die Fraktionen übermittelte Protokoll der GRS vom 11.03.2025 zu genehmigen und das Protokoll der GRS vom 11.03.2025 nicht abzuändern.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** mit einer Gegenstimme (GR Ing. Ferrari) angenommen

## 2.) **Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2025**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Grafenwörth hat am 27. Mai 2025 eine Prüfung durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Überprüfung der Gebarung der gemeindeeigenen Wohnungen (Marktplatz) sowie eine stichprobenartige Belegprüfung der Belege April 2025.

Den Mitgliedern des PA wurden die Mietverträge vorgelegt, sowie die durch die bestellte Immobilienverwalterin Trondl-Wirth geführte Abrechnung.

Bei der stichprobenartigen Belegkontrolle der Belege April 2025 wurden einzelne Belege durch den Amtsleiter näher erläutert.

Seitens des Prüfungsausschusses gab es zu beiden Punkten keinerlei Beanstandungen.

Die vorgelegten Mietverträge samt Abrechnungsunterlagen sind stimmig die Belege April 2025 sind rechnerisch und sachlich korrekt und wurden durch den Bgm. angeordnet.





## **Antrag des Gemeindevorstands an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.05.2025 zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** mit einer Stimmenthaltung (GR Ing. Ferrari) zur Kenntnis genommen

## **3.) Bestellung von Vertretern für div. Gemeindeangelegenheiten**

### **a.) Krems-Donau-Kamp Hochwasserschutzdamm Wasserverband**

Bei der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 20. Februar 2025 wurden vier Mitglieder für oben genannten Verband bestellt bzw. entsendet. (GR Gerald Heiß, GR Christian Eder, GR Markus Gmeiner, GR Christian Ollatsberger)

Nach Rückmeldung des Verbandes darf die MG Grafenwörth nach den Statuten des Wasserverbandes max. 3 Personen entsenden.

Es ist daher eine der genannten Personen zu streichen.

## **Antrag des Gemeindevorstands an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge Herrn GR Markus Gmeiner aus dem zuvor genannten Personenkreis streichen und die Herren GR Heiß, GR Eder und GR Ollatsberger in den Krems-Donau-Kamp Hochwasserschutzdamm Wasserverband bestellen bzw. entsenden.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

### **b.) Verein Füreinander-Miteinander**

Der Verein Füreinander-Miteinander ersucht mit Schreiben vom 30. März 2025 aufgrund der Neukonstituierung des Gemeinderates einen Vertreter für den Verein zu



nominieren bzw. die bestehende und seinerzeit genannte Person, Fr. GR Claudia Diglas, zu bestätigen.

#### **Antrag des Gemeindevorstands an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge Frau GGR Gertrude Enzinger für dein Verein Füreinander-Miteinander nominieren bzw. entsenden.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

#### **4.) Bericht über die Stellungnahme Land NÖ IVW 3 – Rudolf A. Gertler´sche Stiftungsfonds**

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 24. April 2025, teilt die Abteilung Gemeinden folgendes mit.

Das Fondsvermögen wird derzeit auf zwei Sparbücher verteilt. Aufgrund der unterschiedlichen Verzinsung der Sparbücher 0,01% zu 1,8% (im Durchschnitt) weist die Behörde daraufhin dass das Fondsvermögen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten ist.

Weiters wird wie bereits mit Schreiben vom 03.04.2024, IVW3-STF-1210304/023-2024, aufgefordert Fondsleistungen im Hinblick auf den drohenden Verlust der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

Die Fondsbehörde fordert daher das Fondsorgan auf mitzuteilen, wie sich das Fondsorgan die Zukunft des Fonds vorstellt.

Im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird das Fondsorgan die beiden Sparbücher fusionieren und somit das Sparbuch Nr. 31.218.928 weiterführen.

Betreffend dem Fondsvermögen ist die Fondsbehörde weiterhin bestrebt das Vermögen ihren Fondszweck zu widmen.



## **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge beschließen die beiden Sparbücher zu fusionieren und das Sparbuch Nr, 31.218.928 weiterzuführen. Weiters wird der Antrag gestellt eine Auflösung des Stiftungsfonds nicht in Betracht zu ziehen und das Fondsvermögen gemäß § 3 der Satzung „Zweck des Stiftungsfonds“ zu widmen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

## **5.) Ansuchen sprengelfremder Schulbesuch und freiwilliges 10. Schuljahr**

### **a.) Sprengelansuchen PTS Grafenegg**

Dem Gemeinderat wird nachstehendes Ansuchen um Genehmigung eines sprengelfremden Schulbesuches vorgelegt:

Polytechnische Schule Grafenegg (sprengelfremde Schule):

Jan-Luca Heß, geb. am 22.07.2011, whft. 3483 Wagram, Bahnstraße 13/10

Elias Köberl, geb. am 05.03.2010, whft. 3483 Feuersbrunn, Winklweg 21

Leon Lendl, geb. am 22.11.2010, whft. 3484 Grafenwörth, Hofgarten 3

Leandro Moser, geb. am 08.03.2011, whft. 3483 Wagram, Wallner-Vetter-Gasse 19

Marcel Steiner, geb. am 02.04.2011, whft. 3484 Grafenwörth, Markt 6/6

### **Schülerhaltungsbeitrag: 2.443,00**

Bei Herrn Elias Köberl, geb. 2010, handelt es sich um ein freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr. Die Erziehungsberechtigte Frau Tanja Köberl hat mit Schreiben vom 31.03.2025 die PTS Grafenegg ersucht, betreffend Ihrem Sohn, ein freiwilliges 10. Schuljahr in Form des Berufsvorbereitungsjahres zu gewähren.

### **Stellungnahme des Schulleiters:**

„Nach einer positiven Entscheidung der Gemeinde können wir den Schüler in unsere PTS aufnehmen, da die Bezahlung der Schulumlage gewährleistet ist.“





## **zu den Kindern Köberl, Moser, Steiner, Lendl, Heß**

Begründung der Familie:

„Die Eltern haben ihre Kinder nach entsprechender Schulwahl an der PTS Grafenegg angemeldet. Die Anmeldung liegt in der Schule bereits auf“

Da es keine polytechnische Schule innerhalb unseres Schulsprenghels gibt, hat die Wohnsitzgemeinde einen Schulerhaltungsbeitrag jener Polytechnischen Schule zu bezahlen, die der Schüler besucht. Dem Schüler steht es zur freien Wahl, welches Poly er besuchen möchte. Das Gesetz (NÖ Pflichtschulgesetz) schreibt nicht vor, dass die „günstigere“ Schule zu besuchen ist.

Die Gemeinde erhält von der jeweiligen Schule eine Vorschreibung des Schulerhaltungsbeitrages – diese ist zu bezahlen. Es bedarf hier keine gesonderte Vereinbarung zwischen Wohnsitzgemeinde und Schulerhalter, da die Verpflichtung zu Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages in diesem Fall ex lege besteht.

## **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wird der Gemeinderat ersucht die Verpflichtungserklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages betreffend aller fünf zuvor genannten Kinder abzugeben.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

## b) Kleingruppenschule Langenlois – sprengelfremder Schulbesuch

Herr Florian Promber und Frau Jennifer Köppel, ersuchen die Marktgemeinde Grafenwörth um Leistung des Schulerhaltungsbeitrages für den sprengelfremden Schulbesuch an der Kleingruppenschule in Langenlois, betreffend dem Kind Oskar Promber, geb. am 23.10.2018, whft. in 3484 Jettsdorf, Obere Ortsstraße 32.

Die derzeitige Schulumlage beträgt € 6.300 pro Jahr.

## **Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat wird ersucht die Verpflichtungserklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages betreffend dem Kind Oskar Promber abzugeben.





**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

## 6.) 47. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde

### **Grafenwörth, Beschlussfassung, Verordnung**

Die Marktgemeinde Grafenwörth plant die 47. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Änderung lag von 01. April 2025 bis 13. Mai 2025 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt auf und beinhaltet folgende Änderungspunkte:

#### **Änderungspunkt 01)**

Umstrukturierung des Bereiches zwischen VS und KIGA zur Schaffung eines Schulturnsaals resp. Sporthalle, BB, BA, Glf, VÖ, Ggü-Lärmschutzwall → BS-Turnsaal, Sporthalle, Vp-Zufahrt, BS-Volksschule, BS-Kindergarten, Gst. 668/2, 697, 700/, 701/3, 707/3, 707/4, 705/5, 708/2, 712, 2336/4, 2349/4, 668/2, 697 KG Grafenwörth

#### **Beabsichtigte Abänderung und Zielsetzung der Umwidmung**

Für die **bauliche Erweiterung der Volksschule und des Kindergartens** soll im Bereich zwischen diesen beiden Einrichtungen Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Agrargebiet in **Bauland-Sondergebiet-Turnsaal, Sporthalle** umgewidmet werden. Ergänzend soll eine Zufahrt vom öffentlichen Gut zu dieser BS-Widmung als Verkehrsfläche privat **Vp-Zufahrt** gewidmet werden.

Jener Teil der **Gemeindestraße**, der dieses Betriebsgelände erschlossen hat, soll **teilweise aufgelassen** werden. Die Fläche soll zukünftig das Volksschulgelände mit dem Turnsaal verbinden.

Das **kurzfristige Ziel** der Umwidmung ist die Verlagerung des Turnsaals aus der Volksschule zur Schaffung von weiteren Klassenräumen im Bereich des bestehenden Turnsaals. Hintergrund ist geplante **Umsetzung einer verschränkt geführten Ganztagschule**, welche einen höheren Platzbedarf aufweist.

Auf der Umwidmungsfläche soll ein **multifunktionaler Turnsaal bzw. eine Sporthalle** für die Volksschule, den Kindergarten, als auch für örtliche Vereine und die örtliche Bevölkerung umgesetzt werden.





**Mittelfristiges Ziel** der Umwidmung ist die Schaffung eines **Bildungscampus**, auf welchem die gemeinsame Nutzung von Ressourcen durch den Kindergarten und die Schule erleichtert wird und die Einbindung der Angebote der örtlichen Vereine (z.B. Fußballtraining) für Kinder besser gelingt. Hierfür wird der Ankauf weiterer Parzellen durch die Gemeinde angestrebt.

Ergänzend erfolgen im Zuge dieser Umwidmung im ggst. Bereich **Anpassungen der Widmung an die tatsächliche Nutzung**:

Der **Schulgarten der Volksschule** ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Agrargebiet und als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Hier soll die Widmung BS-Volksschule festgelegt werden.

Im Bereich des neuen Kindergartens ist eine wesentliche **Unstimmigkeit zwischen Baubestand und Baulandgrenze** aufgefallen: Der Baubestand ragt bis zu 10 m über die Baulandgrenze hinaus. Hier soll die **Widmung BS-Kindergarten** erweitert werden.

Weiters erfolgt die **Anpassung der Widmung „Grünland-Grüngürtel Lärmschutzwall“**. Die Widmung geht über den bestehenden Lärmschutz zur S5 hinaus und ist für einen Bereich festgelegt, in dem weitere Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Lage zur Lärmschutzwand nicht wirksam sein würden (vgl. Schalltechnische Stellungnahme im Anhang). Daher soll der Widmungszusatz für die Widmung Grüngürtel hier in „Siedlungseingrünung“ abgeändert werden.

## BEHANDLUNG DER WÄHREND DER AUFLAGE EINGELANGTEN STELLUNGNAHME

Während der öffentlichen Auflage ist auf Basis der Verständigung der Anrainer:innen am 16.04.25 eine Stellungnahme der ASFINAG einlangt

In dieser Stellungnahme wird auf die Erforderlichkeit einer Zustimmung nach §§21 bzw. 25 BStG bei künftigen Genehmigungen von Bauten im Bereich der Autobahnen und Schnellstraßen hingewiesen. Diese Notwendigkeit ist der Marktgemeinde Grafenwörth bewusst. Auch, dass bei geplanten Bauvorhaben die gewählten Materialien, Aufbauten, Fenster udgl. auf die relevante Schallbelastung auszulegen sind.

Die vorgesehene Umwidmung wird flächensparend umgesetzt. Durch die damalige Projektierung der B3, heute S5 - zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen direkt angrenzend an das Siedlungsgebiet von Grafenwörth - hat sich in der Vergangenheit immer wieder die Notwendigkeit ergeben, den Bauverbotsbereich mit Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung baulich zu nutzen. Ausnahmebewilligungen wurden erteilt. Es wird daher auch im aktuellen Anlassfall davon ausgegangen, dass auch für dieses Bauvorhaben eine solche Bewilligung erteilt wird.

Verkehrsrelevante Auswirkungen auf die Anlagen der Schnellstraße gehen von der Umwidmung nicht aus.







(Gst. 2336/4, KG Grafenwörth) erschlossen. Durch die Auflassung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche entsteht eine Sackgasse, die zukünftig überwiegend der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Siedlungsgebiet an der Seebärner Straße und der S5 dient. Am Ende dieser Sackgasse wird ein 12,50m breiter Umkehrplatz geschaffen (sh. Änderungsentwurf).

## **PLANLICHE ADAPTIONEN IM VERGLEICH ZUR ENTWURFSDARSTELLUNG**

Der Änderungspunkt wurde im Vergleich zum aufgelegten Entwurf leicht adaptiert beschlossen. Die Änderungen werden nachfolgend erläutert:

### **Ankauf einer privaten Fläche zur Optimierung der Erschließung und Umwidmung in Vö**

Vom privaten, als BB gewidmeten und mit einer PV-Anlage bebauten Gst. 824/3, KG Grafenwörth konnte die Gemeinde eine unbebaute Fläche von 41m<sup>2</sup> im Kreuzungsbereich ankaufen, um die Abzweigung von der Straße Fünfhaus in Richtung Unterführung und geplantem Erschließungsweg zum Turnsaal / Sporthalle zu optimieren. Auf Basis des Vermessungsplans der Fa. Schubert vom 29.04.2025 wurde diese geringfügige Umwidmung von BB in Vö in den Beschlussplan aufgenommen.

### **Korrektur eines Darstellungsfehlers in der Schwarz-Rot-Darstellung**

Weiters wurde ein Darstellungsfehler in der Schwarz-Rot-Darstellung korrigiert: eine rote Linie zwischen den Grundstücken 707/3 und 2349/4, KG Grafenwörth ist nicht notwendig und wurde gestrichen, da sowohl der Parkplatz auf dem Gst. 707/3, als auch die Gemeindestraße auf dem Gst. 2349/4 die Widmung Vö aufweisen und diese beibehalten wird.

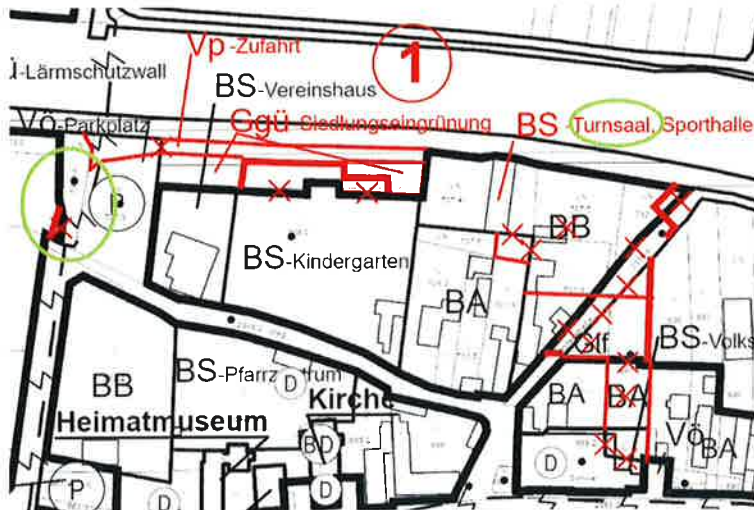
### **Korrektur Begriff „Turnsaal“ anstatt „Turnhalle“**

Wie im Erläuterungsbericht dargelegt wurde, soll die Widmung Bauland-Sondergebiet im Norden des Umwidmungsbereichs den Zusatz „Turnsaal, Sporthalle“ erhalten. Im Plan war fälschlicherweise „Turnhalle, Sporthalle“ eingetragen. Dieser Fehler wurde im Beschlussplan korrigiert.





Abbildung 2: Markierung der Adaptionen im Beschlussplan



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des rechtskräftigen Flächenwidmungsplans, 07/2025.

## BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS

Aus der **Strategischen Umweltprüfung** ist die „Variante 2“ als bestgereichte Variante hervorgegangen. Die beschlossene Umwidmung entspricht – abgesehen von den oben dargelegten geringfügigen Adaptionen – dieser im Umweltbericht dargelegten Variante.

Im Umweltbericht wurde angeführt, dass aufgrund der bestehenden **Immissionssituation** im Bereich der Umwidmung in „BS-Turnsaal, Sporthalle“ auf **Sportanlagen im Freien verzichtet** wird und **Filteranlagen für die Halle** vorgesehen sind. Da es sich um eine Fläche und ein Projekt der Gemeinde handelt, sind explizite Überwachungsmaßnahmen von Seiten der Gemeinde nicht notwendig.

Ein Nachweis der Einhaltung kann nach Umsetzung des Projektes bei Bedarf von Seiten der Gemeinde erbracht werden.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenwörth hat in seiner Sitzung am 10.07.2025, TOP 6.) nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Aufgrund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Grafenwörth abgeändert.
- § 2 Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl PZ: ipt 32107 OEROP AE47 verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung, die gemäß § 2, Z. 3d der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Schwarz/Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Schlussbestimmungen  
Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom xx.xx.xxxx, Zl. RU1-R-xxxx, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.

Grafenwörth, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

(Mag. Alfred Riedl)

An der Amtstafel      angeschlagen am: xx.xx.xxxx  
                                 abgenommen am: xx.xx.xxxx

### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die vorgelegte Verordnung zur 47. Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Grafenwörth sowie die zugrundeliegenden Auflageunterlagen beschließen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** mit zwei Stimmenthaltungen (GGR Dr. Veith und GR Mag. Gabriel Platschek) angenommen



Vor Beschlussfassung zu TOP 7.) verlässt Herr GR Markus Gmeiner und GR Robert Heiß jun. aufgrund Befangenheit (§ 50 NÖ GO) den Sitzungssaal.

## **7.) Pachtvertrag MG Grafenwörth – Jagdgenossenschaft Seebarn, Grdst. Nr. 221,**

### **KG Seebarn am Wagram**

Die Jagdgenossenschaft Seebarn, vertreten durch Herrn Markus Gmeiner und Herrn Gerhard Buffat nutzen für div. Sitzungen etc, das Gebäude der ehemaligen Tiefkühlanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 221, KG Seebarn am Wagram.

Das Gebäude der Tiefkühlanlage ist als Superädifikat im Grundbuch eingetragen.

Mit ggs. Pachtvertrag wird dem Pächter (Jagdgenossenschaft Seebarn) jene Teilfläche des Grundstückes verpachtet auf dem das Gebäude der ehem. Tiefkühlanlage situiert ist.

Als Pachtzins wird ein jährlicher Betrag von € 50 vereinbart (wertgesichert).

### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge gegenständlichen Pachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft Seebarn betreffend die Nutzung des Gebäudes der ehem. Tiefkühlanlage auf dem Grundstück der Marktgemeinde Grafenwörth, beschließen und unterfertigen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Nach Beschlussfassung zu TOP 7) kehrt Herr GR Markus Gmeiner und Herr GR Robert Heiß jun. in den Sitzungssaal zurück.

## **8.) Verwendung von gemeindeeigenen Grundstück – Grundbenützungsbereinkommen Manfred und Zhu Ploiner**

Dem Gemeinderat wird ein Grundbenützungsbereinkommen betreffend die Verwendung von gemeindeeigenen Grundflächen mit dem Ersuchen um Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt.





Manfred und Zhu Ploiner – Errichtung einer Einfriedung samt Zaun auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 2318/7, EZ 243, KG Grafenwörth

Als jährliche Entschädigung wird ein Anerkennungszins von € 1,00 festgesetzt. (wertgesichert).

**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge gegenständliches Grundbenützungsbereinkommen mit Herrn und Frau Ploiner betreffend die Errichtung einer Einfriedung samt Zaun auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 2318/7, beschließen und unterfertigen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**9.) Aufhebung der bestehenden und Erstellung einer neuen Richtlinie – Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth**

Die zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.11.2023 geänderte Richtlinie der Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth soll nunmehr ersatzlos aufgehoben werden. Eine neue Richtlinie wird aufgrund der Fertigstellung der TBE erstellt, welche wie folgt lautet:

**Richtlinie der Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth**  
**Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2025**

Die Bezeichnungen in folgender Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichlautend und werden zur leichteren Lesbarkeit nicht in allen Geschlechtern angeführt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Tagesbetreuungseinrichtung (in der Folge kurz „TBE“) steht Kleinkindern aus der Marktgemeinde Grafenwörth zur Verfügung. Bei freien Plätzen werden auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut, sofern in der Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht und diese Wohnsitzgemeinde den anteiligen Zuschuss an die Marktgemeinde Grafenwörth leistet.





Die Marktgemeinde Grafenwörth ist die Betreiberin der TBE, welche seit September 2024 dreigruppig geführt wird.

Die TBE steht Kindern unter 3 Jahren zur Verfügung.

Die TBE ist vorrangig für Kinder berufstätiger Eltern, die dafür einen Nachweis des Arbeitgebers zu erbringen haben. Ausnahmen sind nach Beurteilung durch die Marktgemeinde Grafenwörth und den freien Plätzen im Einzelfall möglich. Sollten keine Kapazitäten vorhanden sein, werden die Daten Ihres Kindes in der Reihenfolge des Einlangens am Gemeindeamt Grafenwörth auf einer Warteliste gespeichert.

## § 2 Organisation

Die TBE wird von der Marktgemeinde Grafenwörth geführt und steht unter der Leitung einer ausgebildeten Pädagogin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes. Jedes Kind wird nach einer entsprechenden Eingewöhnungsphase, welche sich nach dem pädagogischen Konzept richtet und in Absprache mit der Leitung der TBE angepasst wird, aufgenommen.

Die Vormittagsjause bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern mitzugeben bzw. nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept von der Leitung gegen Kostenersatz und nach erfolgter Zustimmung der Eltern zur Verfügung gestellt. Allfällige erforderliche Flaschenmahlzeiten sind ebenfalls von den Eltern zur Verfügung zu stellen.

Eine Mittagsverpflegung wird in der TBE kostenpflichtig angeboten.

Für das Mittagessen sind die Kinder jeweils gesondert – was auch kurzfristig möglich ist, bis spätestens 8:00 Uhr des Betreuungstages – telefonisch oder via kidsfox anzumelden bzw. abzumelden.

## § 3 Betreuungszeiten

**3.1.** Die Öffnungszeiten der TBE sind grundsätzlich von Montag – Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich und bleiben vorbehalten. Diese werden in der TBE jeweils einzeln rechtzeitig ausgehängt.

Die tatsächlichen Betreuungszeiten richten sich nach dem Bedarf und den Anmeldungen.

Die Öffnungszeiten werden VIF-konform (d.h. 45 Wochenstunden während 47 Wochen pro Jahr) angeboten.

**3.2.** Geschlossen ist die TBE jedenfalls in den Weihnachtsferien (24.12.-01.01) und durchgehend zwei Wochen in den Sommerferien. Die Sommerferienwochen werden Ende Septem-







ber des beginnenden TBE-Jahres bzw. spätestens im Februar des jeweiligen Jahres mittels Aushangs bekanntgegeben.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die TBE nicht geöffnet.

**3.3.** Änderungen der Ferienzeiten sind möglich und werden am 01. September des jeweiligen Jahres für das kommende Jahr gesondert ausgehängt und bekanntgegeben. Hinsichtlich der Ferienbetreuung kann der Betreuungsbedarf erst nach erfolgter Bedarfserhebung und einer Anzahl von mindestens 3 Kindern zur selben Zeit zugesagt werden.

## **§ 4 Anmeldung, Bedarfsänderung und Abmeldung**

**4.1.** Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformulars, welches am Gemeindeamt Grafenwörth aufliegt, so auch auf der Website und Citys App ausfüllbar ist. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der TBE garantiert ist und bedarf einer ausdrücklichen Zusage durch die Marktgemeinde Grafenwörth. Sie erhalten eine verbindliche Zusage des Platzes. Diese Zusage ist abzuwarten und kann nur von den zuständigen Mitarbeitern im Gemeindeamt Grafenwörth erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass berufstätigen Eltern und Erziehungsberechtigten nach Vorlage eines Arbeitsnachweises der Vorrang bei der Anmeldung eingeräumt wird.

Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Betreuung jede Woche erforderlich. Eine kurzfristige stundenweise Betreuung ist ausgeschlossen.

Die pädagogische Leitung der TBE entscheidet gemeinsam mit den Eltern, im Zuge des Erstgespräches, wie die Eingewöhnung stattfindet.

Nach der Eingewöhnungsphase hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen. Die tatsächlichen Tage, an denen das Kind die TBE besucht, müssen vor der Eingewöhnungsphase bekanntgegeben werden und sind seitens der Eltern einzuhalten.

**4.2.** Änderungen des Betreuungsbedarfes bedürfen der Schriftform und sind am 1. September, 1. Februar und 1. Juni möglich. Bei Änderungen ist ebenfalls die Zusage abzuwarten, welche erst nach Kapazitätsprüfung erteilt wird.

**4.3.** Bei der Anmeldung sind den Erziehungsberechtigten bekannte Krankheiten und Allergien des Kindes bekanntzugeben. Im Krankheitsfall des Kindes sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dies dem Personal der TBE umgehend bekannt zu geben. Anzeigepflichtige ansteckende Krankheiten sind bekannt zu geben und werden in der TBE ausgehängt. Der Krankheitsfall reduziert die monatlichen Betreuungskosten nicht.

**4.4.** Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Grafenwörth einzubringen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Monaten zum Monatsletzten einzuhalten. In Härtefällen bzw. bei Kindergartenübertritt kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.





## § 5 Mindest- und Gruppengröße

Die Betreuung und Erziehung erfolgt entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in einer Gruppe von höchstens 15 Kleinkindern pro Tag, wobei ein ganzwöchiger Betreuungsplatz an unter 3-jährige Kinder auch mehrfach vergeben werden kann und sich nach den Anmeldungen richtet.

## § 6 Kostenbeiträge der Eltern

**6.1.** Die Betreuung in der TBE ist, solange die Richtlinien des Amtes der NÖ Landesregierung für den Kostenersatz, insbesondere der NÖ Kinderbetreuungsbeitrag und die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungsrichtlinien, in Geltung sind, am Vormittag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr kostenfrei.

[https://www.noeg.at/noeg/Kinderbetreuung/RL\\_Noeg\\_Kinderbetreuungsbeitrag\\_01.09.2023.pdf](https://www.noeg.at/noeg/Kinderbetreuung/RL_Noeg_Kinderbetreuungsbeitrag_01.09.2023.pdf)

[https://www.noeg.at/noeg/Kinderbetreuung/Traegerfoerderung\\_Tagesbetreuung.html](https://www.noeg.at/noeg/Kinderbetreuung/Traegerfoerderung_Tagesbetreuung.html)

**6.2.** Für die Zeiten am Nachmittag - ab 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr - und vor 7:00 Uhr gelten nachfolgenden Kostenregelungen:

Für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr bzw. vor 7:00 Uhr werden von den Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung und den entsprechenden Richtlinien Kostenbeiträge eingeboben. Die Kosten verstehen sich pro Monat (ohne Mittagessen) – für den Betreuungsplatz am Nachmittag gemäß den Öffnungszeiten:

- 1 Nachmittag pro Woche            monatlich € 60,--
- 2 Nachmittage pro Woche        monatlich € 110,--
- 3 Nachmittage pro Woche        monatlich € 140,--
- 4 Nachmittage pro Woche        monatlich € 160,--
- 5 Nachmittage pro Woche        monatlich € 180,--

Für die Betreuung vor 7:00 Uhr wöchentlich werden monatlich € 50,00 eingehoben. Für diese Zeiten sind ebenfalls eine Anmeldung und eine Zusage erforderlich.

Eine stundenweise Betreuung nachmittags ist nicht möglich und gelten die monatlichen Preise.

**6.3.** Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Marktgemeinde Grafenwörth, etwaige nicht in Anspruch genommene angemeldete Betreuungszeiten reduzieren die monatlichen Betreuungskosten nicht und werden verrechnet. Der monatliche Beitrag bleibt unabhängig von der Anzahl der freien Tage gleich.

In den Monaten, in denen die TBE aufgrund der obigen Ferienregelung bzw. der Sommerregelung nicht geöffnet ist, erfolgt die Abrechnung der monatlichen Betreuungskosten anteilig.

In Härtefällen, sofern vom Land NÖ vorgesehen, kann am Amt der NÖ Landesregierung eine Förderung beantragt werden. Einen Rechtsanspruch dafür gibt es nicht und haben sich die





Erziehungsberechtigten/Eltern selbst darüber zu informieren und zu kümmern.  
[https://www.noe.gv.at/noe/kinderbetreuung/foerd noeKinderbetreuung.html](https://www.noe.gv.at/noe/kinderbetreuung/foerd%20noeKinderbetreuung.html)

**6.4.** Für die Betreuung von Kindern, welche keinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenwörth haben, hat die Wohnsitzgemeinde des zu betreuenden Kindes die Verpflichtung – sofern in dieser Wohnsitzgemeinde kein Betreuungsplatz angeboten werden kann oder frei ist – gemäß den Richtlinien der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen, einen Zuschuss in gesetzlicher Höhe zu leisten. Es gilt 2.5. der Richtlinie (Stand Jänner 2023). Die Eltern/Erziehungsberechtigten der anderen auswärtigen Wohnsitzgemeinde haben die entsprechende Zusage bzw. Mitteilung der Wohnsitzgemeinde mitzubringen und zu übergeben. Für Gemeinden, die eine bestehende TBE haben, haben die Erziehungsberechtigten/ Eltern einen Nachweis dieser Wohnsitzgemeinden schriftlich mitzubringen, dass in der TBE kein freier Platz für das zu betreuende Kind zur Verfügung steht.

**6.5.** Für das Bildungsmaterial (Bastelmaterialien/Kreativmaterialien) werden gesondert Beiträge eingehoben. Dieser Beitrag beläuft sich derzeit auf € 15,- pro Monat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass diese auch unterjährig aufgrund der Preisentwicklungen angehoben werden.

**6.6.** Das Mittagessen ist nicht inkludiert und wird bei Inanspruchnahme gemeinsam mit den Betreuungskosten eingehoben. Die Kosten werden am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. Preisänderungen und Änderungen des Anbieters bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben auch die Anbieter des Mittagessens, welche sich auch unterjährig ändern können. Die Leitung der TBE wird die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend informieren.

## **§ 7 Räumlichkeiten**

Die TBE befindet sich derzeit im Anschluss an den seit September 2024 fünfgruppigen NÖ Landeskindergarten Grafenwörth, Fünfhaus 9, 3484 Grafenwörth.

Die TBE ist eine abgeschlossene Einheit. Der allgemeine Eingangsbereich und der Bewegungsraum 2 werden gemeinsam genutzt und weitere Räumlichkeiten des Kindergartens, Sozialräume für die Mitarbeiter, Besprechungszimmer, Bewegungsraum 1 und die Gartenanlage sind in Absprache mit dem Kindergarten der entsprechenden Synergien zu besprechen und Nutzungskonzepte zu vereinbaren.

## **§ 8 Ausschluss von der Betreuung**

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie erfolgt der Ausschluss aus der TBE.

Die Betreuungsvereinbarung jener Kleinkinder, deren Eingewöhnungsphase trotz intensiven Bemühungen des pädagogisch geschulten Personals nicht erfolgreich für alle Beteiligten war, wird nach eingehender Korrespondenz zwischen den Erziehungsberechtigten/Eltern und der pädagogischen Leitung aufgelöst. Die Marktgemeinde Grafenwörth ist darüber schriftlich in





Kenntnis zu setzen und gilt das Kind ab diesem Zeitpunkt als nicht mehr angemeldet und entstehen sohin auch keine Kosten.

Bei Kostenrückstand von 2 Monatsbeiträgen kann das Kind aus der TBE ausgeschlossen werden und es werden entsprechende rechtliche/gerichtliche Schritte eingeleitet.

## § 9 Datenschutz

Die Marktgemeinde Grafenwörth wird die von den Eltern/Erziehungsberechtigten angegebenen Daten ausschließlich insofern verwenden, als dies für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages/Auftrages notwendig ist. Insbesondere werden die Daten nicht an Dritte übermittelt und werden im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Information entnehmen Sie der Website der Marktgemeinde Grafenwörth.

<http://www.grafenwoerth.at/datenschutz/>

<https://citiesapps.com/pages/kleinkindgruppe-tagesbetreuungseinrichtung/about>

## § 10 Sonstige Bestimmungen

Jegliche Änderungen (Wohnsitz – bzw. Adressänderung, Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit der Eltern sowie Änderungen der Obsorge und allfälliger Kontaktrechtsregelungen) sind der Marktgemeinde Grafenwörth umgehend mitzuteilen.

Die Kostenbeiträge der Eltern verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### Anträge des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

#### 1. Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge die bestehende Richtlinie der TBE aufheben.

#### 2. Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge die neue Richtlinie für die Tagesbetreuungseinrichtung Grafenwörth beschließen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen





## 10.) Auftragsvergabe, Straßenbeleuchtung für Projekt Sonnenweiher

Für das Projekt „Sonnenweiher“ sind laut Ausführungsplan rund 100 Beleuchtungspunkte zu errichten.

Die erste Ausbauphase wurde bereits mit 45 Stk. in der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2023 vergeben.

Für die zweite Ausbauphase wurde seitens der Fa. Zierlinger ein Angebot für weitere 38 Stk. Beleuchtungskörper erstellt.

Die Gesamtkosten für 38 Stk. Typ Prestige LED samt Zusatzkosten (Zählerkasten und Einziehen Verkabelung) belaufen sich auf € 101.579,65 (brutto).

Mit Herrn GF Zierlinger, sen. wurde gegenständliches Angebot besprochen und konnte ein Nachlass von 3% sowie ein Skonto von 3% vereinbart werden.

### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Fa. Zierlinger den Auftrag für die Beschaffung und Installation von 38 Stk. Straßenlaternen zu einem Betrag in der Höhe von € 95.576,58 (brutto unter Berücksichtigung aller Nachlässe), erteilen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

## 11.) Kaufvereinbarung Teilfläche Grdst. Nr. 824/3, KG Grafenwörth und Widmung in das öffentliche Gut

Im gegenständlichen Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 54088, wird die darin ausgewiesene Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 41m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 824/3, EZ 870 KG 20014 Grafenwörth abgetrennt und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Grafenwörth unter der Grundstück Nr. 2349/4, EZ 243, KG 20014 Grafenwörth zugeschlagen.

Zwischen der Marktgemeinde Grafenwörth und dem Grundstückseigentümer Norbert Katzenberger liegt eine Kaufvereinbarung vor. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 38/m<sup>2</sup>.

Dies entspricht bei einer Fläche von 41m<sup>2</sup> insgesamt € 1.558.

Das Rechtsgeschäft soll nach § 15 LiegTeilG durchgeführt werden.





Die erworbene Fläche dient der geradlinigen Straßenführung zur bereits neu errichteten Straße hinter dem KIGA Grafenwörth entlang der S5.

**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme der im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 54088 ausgewiesenen Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 41m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut zum Grundstück Nr. 2349/4, EZ 243, KG 20014 Grafenwörth, zustimmen sowie die Kaufvereinbarung für den Ankauf der Teilfläche in der Höhe von € 1.558 unterzeichnen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**12.) Entlassung und Widmung von Teilflächen in das öffentliche Gut,**

**a.) Ing. Robert und Evelyn Maneth – Grdst. Nr. .2, KG Wagram am Wagram**

Im gegenständlichen Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 54141, wird die darin ausgewiesene Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 26m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. .2, EZ 26 KG 20036 Wagram am Wagram abgetrennt und dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Grafenwörth unter der Grundstück Nr. 979/1, EZ 102, KG 20036 Wagram am Wagram zugeschlagen.

Desweiteren soll die im Teilungsentwurf ausgewiesene Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 62m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Grafenwörth Grundstück Nr. 979/1, EZ 102, KG 20036 Wagram am Wagram entlassen werden und dem Grundstück Nr. .2, EZ 26, KG 20036 Wagram am Wagram zugeschlagen werden.

Flächentausch:

26 m<sup>2</sup> á € 38/m<sup>2</sup> (Übernahme in das öffentliche Gut) = € 988

62 m<sup>2</sup> á € 38/m<sup>2</sup> (Entwidmung aus dem öffentlichen Gut) = € 2.356

Die Differenz in der Höhe von € 1.368 ist nach dem Tausch der Flächen durch die Grundstückseigentümer Herrn Ing. Robert und Frau Evelyn Maneth an die Marktgemeinde Grafenwörth zu entrichten.





**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme und Entlassung der im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 54141 ausgewiesenen Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 zustimmen und an Familie Maneth die Differenzsumme für den Tausch der Flächen idH. von € 1.368 in Rechnung stellen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**b.) Erwin Kerschbaum – Grdst. Nr. 3, KG Jettsdorf**

Im gegenständlichen Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Hiller ZT OG mit der GZ: 2287/2024-A, wird die darin ausgewiesene Teilfläche Nr. 1 im Ausmaß von 2m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. .504/8, EZ 111 KG Jettsdorf aus dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grundstück Nr. 3, EZ 38, KG Jettsdorf zugeschlagen.

Desweiteren soll die im Teilungsentwurf ausgewiesene Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 6m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. 3, EZ 38, KG Jettsdorf abgetrennt und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenwörth mit der Grundstück Nr. 504/8, EZ 111 , KG Jettsdorf übernommen werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme und Entlassung der im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Hiller ZT OG mit der GZ: 2287/2024-A ausgewiesenen Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 zustimmen

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

**c.) Christian Sekyra – Grdst. Nr. 398, KG St. Johann**

Im gegenständlichen Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 53995, wird die darin ausgewiesene Teilfläche Nr. 4 im Ausmaß von 4m<sup>2</sup> vom Grundstück Nr. .400/1, EZ 40 KG St. Johann aus dem öffentlichen Gut entwidmet und dem Grundstück Nr. 398, EZ 86, KG St. Johann zugeschlagen.





Die im Teilungsentwurf ausgewiesene Teilfläche Nr. 2 im Ausmaß von 9m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 398, EZ 86, KG St. Johann abgetrennt und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenwörth mit der Grundstück Nr. 456, EZ 40, KG St. Johann übernommen.

Die im Teilungsentwurf ausgewiesene Teilfläche Nr. 3 im Ausmaß von 6m<sup>2</sup> wird vom Grundstück Nr. 398, EZ 86, KG St. Johann abgetrennt und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grafenwörth mit der Grundstück Nr. 400/1, EZ 40, KG St. Johann übernommen.

### **Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme und Entlassung der im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH mit der GZ: 53995 ausgewiesenen Teilflächen Nr. 2, 3 und 4 zustimmen

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

### **13.) Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Wagram am Wagram – Marktgemeinde Grafenwörth/Netz Niederösterreich**

Für die Errichtung einer Trafostation in Wagram am Wagram – Wallner-Vetter-Gasse ersucht die „Netz-NÖ“ als Vertragspartner um Unterfertigung des zugrundeliegenden Dienstbarkeitsvertrages.

Beansprucht werden die Grdst. Nr. 986/2 und 977, beide EZ 102, KG 20036 Wagram am Wagram auf welche eine Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper, errichtet werden soll, inkl. der zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen.

Das dingliche Recht der Dienstbarkeit wird auf die Bestandsdauer der Anlage eingeräumt und ist seitens der Netz NÖ für die Errichtung der Anlage keine Entschädigung an die Marktgemeinde Grafenwörth zu entrichten.





Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages obliegen der Netz NÖ. Desweiteren verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten Schaden angemessen zu ersetzen.

**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Grafenwörth einerseits und der Netz NÖ andererseits, unterfertigen und somit das dingliche Recht der Dienstbarkeit zur Errichtung einer Trafostation einräumen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Vor Beschlussfassung zu TOP 14.) verlässt Herr Bgm. Mag. Alfred Riedl aufgrund Befangenheit (§ 50 NÖ GO) den Sitzungssaal.

**14.) Personalüberlassungsvereinbarung zwischen MG Grafenwörth und GVA Tulln**

Ggs. Vereinbarung regelt die Überlassung von Bediensteten der Gemeinde an den Verband gem. § 1 Abs 1 NÖ PÜG, um diese in der Erledigung verwaltungsrechtlicher Aufgaben und schriftlicher Bescheidausfertigungen für den Verband einzusetzen, insbesondere zur Unterfertigung von Zuteilungs-/Verpflichtungsbescheiden und Abgabenbescheiden.

Die Überlassung dient der Sicherstellung rechtsgültiger Bescheide und einer effektiven Verwaltungsorganisation. Der überlassene Bedienstete wird während seiner Tätigkeit für den Verband in dessen Namen tätig und unterliegt den Bestimmungen des NÖ PÜG. Der Bedienstete bleibt in einem DV zur Gemeinde, unterliegt aber in Bezug auf die Tätigkeit für en Gemeindeverband der fachlichen Weisungsbefugnis des Verbandes.

Der Verband verpflichtet sich – wie dies bereits derzeit geregelt ist und angewendet wird – zu den vereinbarten Konditionen gemäß den Vorstandsbeschlüssen vom 21.10.2010 und vom 28.06.2016 zur Refundierung des Personalaufwandes für den überlassenen Bediensteten gem. § 4 Abs. 1 Z 3 NÖ PÜG.





**Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat mögen die Personalüberlassungsvereinbarung zwischen dem GVA Tulln und AL Benjamin Stangl (Bediensteter der MG Grafenwörth) unterzeichnen und beschließen.

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Nach Beschlussfassung zu TOP 14.) kehrt Herr Bgm. Mag. Riedl in den Sitzungssaal zurück.





# GRAFENWÖRTH

*Am Südkang des Lebens.*

Unterschriftenliste zum Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung am 10.07.2025.

Bürgermeister

Schriftführer

Mitglieder des Gemeinderates:

